

Übungsfall Polizeirecht – Gelöbnis

Auf dem Hof der Gedenkstätte des 20. Juli, im sogenannten „Bendler-Block“, findet am 20.07. die Vereidigung neuer Soldatinnen und Soldaten für die Bundeswehr statt. Sie wollen mit anderen Studierenden Ihre Kritik an den militärischen Einsätzen der Bundeswehr zum Ausdruck bringen. Sie und V sitzen zunächst auf der Tribüne und haben sich etwas verkleidet. Als die Zeremonie beginnt, übertönt ein Pfeifkonzert die Eidesformel.

Einige Personen versuchen weitgehend unbekleidet über den Gelöbnisplatz zu laufen. V wird dabei von den Feldjägern aufgehalten und anschließend der Polizei übergeben. Die Polizei nimmt V in Gewahrsam und beschlagnahmt ihre Trillerpfeife. Danach wird V erkennungsdienstlich behandelt.

Sie selbst geraten in eine kleine Rangelei mit Feldjägern und Polizei, als die Tribüne geräumt wird. Die Polizei stellt Ihr „Soldaten sind Mörder“-Transparent sicher, beschlagnahmt Ihre Flugblätter und jede Menge »Alarm-Eier«. Anschließend spricht die Polizei einen Platzverweis gegen Sie aus.

Waren die Handlungen der Feldjäger und Polizei rechtmäßig?

Wichtige Aspekte

Abgrenzung Hoheitsträger, Befugnisse von Polizei/ Bundeswehr, Versammlungscharakter eines Gelöbnisses, Abgrenzung Versammlungsrecht, Störung einer Versammlung gem. § 21 VersG, § 113 StGB, §§ 1,9 Nr. 2 UZwGBw, UZwG Bln, Polizeifestigkeit einer Spontanversammlung

Vertiefungshinweise

Kniesel in: Lisken/ Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., S. 608 ff.; Dietel/ Gintzel/ Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsgesetz, 12. Aufl.; Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. Rn. 411 ff.; Mey, Die sogenannte Vermummung und passive Bewaffnung, 1988.

Entscheidungen

Nachgebildet →KG Berlin 4. Strafsenat, Beschluss vom 12. Juni 2003, Az: (4) 1 Ss 270/02 (153/02); NSTz 2004, 45-47; BVerfG, NVwZ 2005, 80, (Polizeifestigkeit einer Spontanversammlung); BVerfG, 1 BvR 1726/01, (Platzverweis im Wege der Gewahrsamnahme); NJW, 1988, 3280, Errichtung eines militärischen Sicherheitsbereichs auf öffentlichem Platz; BVerwG, DöV 1990, 435; BVerwGE 84, 247/250, (Errichtung eines militärischen Sicherheitsbereichs)